

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 25.05.2022 gegründete Verein führt folgenden Namen: FC Wittlager Land 2022.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Essen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau / schwarz.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 21 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

Organisation eines geordneten Übungs-, Spiel- und Sportbetriebes für alle Bereiche eines Sportvereines. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und Spielen teil.

3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

## § 5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

## § 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Minderjährige bedürfen der

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

3. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Es besteht weder ein Aufnahmeanspruch noch ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum FC Wittlager Land 2022 endet durch:
  - a) Tod,
  - b) Austritt (Kündigung),
  - c) Streichung von der Mitgliedsliste,
  - d) Ausschluss und
  - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer 4wöchigen Kündigungsfrist zum darauffolgenden Monat in Kraft treten. Kündigungen erfolgen durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Die Änderung der Sporthallennutzungs-/Trainingszeiten bleibt dem Vorstand vorbehalten. Hieraus kann kein Recht auf eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft hergeleitet werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliedsliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen bzw. die Interessen des Vereines sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b) unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, das dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, wobei die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder dieses wahrnehmen müssen.
5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, die Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder in voller Höhe erlassen und Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 11 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
4. Für die Mitglieder sind die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Organe verbindlich.
5. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die Vereinsordnungen zu beachten und den berechtigten Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
6. Mitglieder sind verpflichtet, die bei Wettkämpfen und öffentlichen Auftritten vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
8. Jeder Anschriftenwechsel und jede Änderung der Bankverbindung ist sofort der Geschäftsstelle des Vereines mitzuteilen.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, durch Veröffentlichung auf der Homepage des FC Wittlager Land 2022, durch den Newsletter und durch die Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Wittlager Kreisblatt) einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und außerordentliche Vorhaben, die eine Investition von Eigenmitteln in Höhe von über 5.000 € erforderlich machen,
  - e) Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - f) Festsetzung der Vereinsbeiträge,
  - g) Verleihung von Ehrungen,
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines,
  - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Themen.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin

- der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten in der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  6. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
  7. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  8. Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen ist die „Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung“ maßgebend, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
  9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem Schatzmeister
  - dem Jugendkoordinator
  - dem Vorstand für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - dem Vorstand für Organisation
  - dem Schriftführer
2. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB, Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.
6. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes und repräsentiert darüber hinaus den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereines, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Er leitet die Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit

einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 17 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 18 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte.
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren, wenn mehr als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind.

### **§ 19 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des

Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

– Kindergartenverein Bad Essen e.V.

5. Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.05.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins FC Wittlager Land 2022 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Essen, den 25.05.2022